

# Quo vadis Vermögensverwaltung?

Der Bundesfinanzhof will die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die Vermögensverwaltung, das heißt auch für Sportvereine, einschränken

**D**ie Vermögensverwaltung gemeinnütziger Vereine fällt ertragsteuerlich unter die Körperschaftsteuerbefreiungsvorschrift<sup>1</sup>. Umsatzsteuerlich wurden diese Leistungen, soweit sie nicht umsatzsteuerbefreit waren, mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert. Mit Pressemitteilung vom 22. Juli 2014 hat nunmehr der Bundesfinanzhof ein Urteil<sup>2</sup> veröffentlicht, welches hier einen anderen Weg weist.

Dem Urteilsfall lag ein gemeinnütziger Radsportverein zugrunde, der Mitgliedsbeiträge, Pachterträge, Einnahmen für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und kommerzieller Werbung erzielte. Daneben erhielt er Zuschüsse und Spenden.

## Mitgliedsbeiträge als Entgelt aufgefasst

Die erste Instanz, das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg, hatte im Urteil vom 10.5.2012 die Mitgliedsbeiträge als Entgelt gesehen für Leistungen, die der Radsportverein gegenüber seinen Mitgliedern erbracht habe und sich auf die Rechtsprechung des EuGH und BFH zur EU-Richtlinie berufen. Das FG hat gleichzeitig festgestellt, dass diese Teilnehmergebühren nach § 4 Nr. 22 b UStG – also nach deutschem Recht – nicht umsatzsteuerfrei sind. Gegen dieses Urteil war die Finanzverwaltung in Revision gegangen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) folgt dem Finanzgericht in dem Umstand, dass nach Unionsrecht die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen sein können, er hat die Sache jedoch an das Finanzgericht zurückverwiesen und führt hierzu aus, dass der Vorsteuerabzug nur dann zu der geltend gemachten Steuervergütung führt, wenn die Leistungen nicht umsatzsteuerfrei sind, keine Drittentgelte vorliegen und der Kläger den ermäßig-



**Verschwommene Lage: Welcher Umsatzsteuersatz ist nach EU-Recht für die Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen anzuwenden?**  
Foto: photos.com

ten Umsatzsteuersatz zurecht angewandt hat.

Ein Verein, der seinen Mitgliedern dauerhaft Sportanlagen und damit verbundene Vorteile zur Verfügung stellt, erbringt entgeltliche Leistungen, die die Mitglieder z.B. durch ihre Jahresbeiträge vergüten, ohne dass es für die Steuerbarkeit dieses Leistungsaustausches darauf ankommt, ob der Verein „auf Verlangen seiner Mitglieder gezielte Leistungen erbringt“<sup>3</sup>.

Da sieht auch der BFH so. Die deutsche Verwaltungsauffassung, nach der es an echten Mitgliedsbeiträgen an einem Leistungsaustausch fehlt<sup>4</sup>, hält der BFH für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar und geht deshalb davon aus, dass sich ein Sportverein auf die Versteuerung der Mitgliedsbeiträge nach EU-Recht berufen könne.

Im Urteil geht der BFH dann auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften ein und geht davon aus, dass § 4 Nr. 22 b UStG einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich sei und führt weiter aus, dass die Steuerfreiheit auch nach nationalem Recht organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins umfasst, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Die bloße Nutzungsüberlassung von

Sportgegenständen oder -anlagen sei aber von dieser Umsatzsteuerbefreiung nicht erfasst.

Der BFH hat dann im zweiten Schritt geprüft, welche Leistungsvergütungen in die Bemessungsgrundlage zur Umsatzsteuer einzubeziehen sind und hat hierbei auch das sogenannte Drittentgelt geprüft, also alles, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. Der BFH gelangt zu dem Schluss, dass es sich bei Zuschüssen, mit denen Sportvereine subventioniert werden, um Drittentgelt handeln kann.

## Auf Unionsrecht verwiesen

Besonders spannend war aber die Frage, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG konnte dies nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz sein. Der BFH geht jedoch einen anderen Weg und verweist wiederum auf das Unionsrecht, nach dem ein ermäßigter Steuersatz nur für die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit anzuwenden sei. Eine ausdrückliche Erweiterung der unionsrechtlichen Vorschrift wie z.B. in § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG für Schwimmbäder<sup>5</sup> habe der Gesetzgeber nicht getroffen.

Der BFH hat sich aber auch indirekt damit beschäftigt, dass die Finanzverwaltung die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder als steuerbegünstigten Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO und eben gerade nicht als Vermögensverwaltung ansieht. Der BFH zweifelt dies aber indirekt an und hält dies aufgrund der Wettbewerbsprüfung des § 65 Nr. 3 AO mehr oder weniger für unwahrscheinlich, da die Sportanlagenvermietung in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Unter-



**Ursula Augsten, Steuerexpertin des WLSB**

**BAKER TILLY ROELFS STEUERBERATUNGS-GESELLSCHAFT GMBH**  
Ursula Augsten  
Steuerberaterin  
Niederlassung  
Stuttgart  
Calwer Str. 7  
70173 Stuttgart

<sup>3</sup> vgl. Rechtsprechung des EuGH und BFH; entgegen A 1.4 Abs. 1 Satz 1 UStAE

<sup>4</sup> A 1.4 Abs. 1 S. 1 UStAE

<sup>5</sup> (BFH vom 11.02.2010, BFH n.V. 2010 S. 2125)

<sup>1</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG  
<sup>2</sup> vom 20.03.2014 IV R/14

nehmern steht, deren Leistungen dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden. Die Finanzverwaltung geht derzeit weiter davon aus, dass die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder ein Zweckbetrieb sei.

## Vermögensverwaltung neu definiert

Der BFH definiert dann – für umsatzsteuerliche Zwecke – den Begriff der Vermögensverwaltung „neu“ und sieht diese unter Anwendung der EU-Richtlinie nur noch bei nichtunternehmerischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten, wie z.B. dem bloßen Halten von Gesellschaftsanteilen. Demgegenüber sei die Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt keine derartige Vermögensverwaltung. Der BFH legt den Begriff der Vermögensverwaltung für die Umsatzsteuer damit einschränkend aus. Es muss sich demnach um Tätigkeiten handeln, die bereits nichtsteuerbar sind, was die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Vermögensverwaltung beinahe ausschließt. Der BFH geht in seiner eigenen Pressemitteilung (Nr. 53



vom 23.07.2014) zudem davon aus, dass steuerpflichtige Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften – z.B. bei der Namensnutzung zu Werbezwecken oder als Duldungsleistung an Sponsoren – ebenfalls davon betroffen seien. Mithin könnte dies auch zur Folge haben, dass die Verpachtung von Grundstücken bei entsprechender Option nach § 4 Nr. 12 UStG i. V. m. § 9 UStG bei Vereinen ebenfalls zur Anwendung des Regelsteuersatzes führen kann<sup>6</sup>.

In einer Publikation zum Urteil<sup>7</sup> kritisiert Wäger insbesondere als unionsrechtlich problematisch die Zweckbetriebsnorm des § 65 AO,

<sup>6</sup> so auch Hey in den Anmerkungen zum Urteil DStR 1542 f aus 2014

<sup>7</sup> Wäger „Sportvereine in der Umsatzsteuer: steuerbare, steuerfreie und steuerermäßigte Umsätze“, DStR 2014 S. 1517)

### Informationen zum Steuerrecht

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unsere Expertin Ursula Augsten hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

da dieser sich nicht auf den zulässigen Bereich der wohltätigen Zwecke und der sozialen Sicherung beschränke, sondern neben dem Sportbereich auch weitere Bereiche begünstigt. Im Kernpunkt enthält das Urteil umsatzsteuerlich zwei wesentliche Eckpunkte:

- der BFH will die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Zweckbetriebe insbesondere für solche i.S. des § 65 AO weiter einschränken.
- insbesondere der Bereich der Vermögensverwaltung soll neu definiert und ebenfalls die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes weiter eingeschränkt werden.

## Urteil noch nicht „rechtskräftig“

Das Urteil ist bisher nicht im BStBl II veröffentlicht, so dass eine Entscheidung über die allgemeine Anwendung der Urteilsgrundsätze noch aussteht und mit Spannung zu erwarten ist. Bis zu einer Entscheidung über die Veröffentlichung des Urteils gelten die bisherigen Grundsätze weiter.

[www.jufa.eu](http://www.jufa.eu)





**HOTELS • RESORTS  
GÄSTEHÄUSER**

## WANDERN IN ÖSTERREICHS BERGWELT

Die JUFA Hotels, Resorts & Gästehäuser lassen von September bis Oktober 2014 kleine und große Wanderherzen auf bis zu 1.600 m Seehöhe höher schlagen.

In diesem Zeitraum schenkt Ihnen JUFA einen Gutschein im Wert von € 25,- für Ihren Urlaub. Einlösbar in folgenden Standorten:

- JUFA Altaussee, Bad Aussee und Grundlsee - Wandern im Salzkammergut
- JUFA Gitschtal Landerlebnisdorf - Berge & Seen erleben
- JUFA Lungau - Freizeitarena in Salzburgs Bergen
- JUFA Nockberge Almerlebnisdorf - Erlebnis auf über 1.600 m
- JUFA Seckau - Geheimtipp für Naturbegeisterte

Mehr als  
**50X**  
im Herzen  
Europas



# € 25,- Gutschein

bei Übernachtungen im September/Oktober 2014 ab mind. zwei Übernachtungen in den JUFAs Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Gitschtal, Lungau, Nockberge, Seckau, Schloss Rötzelstein.

Gültig für Buchungen im September/Oktober 2014. Gutschein an der Rezeption vorlegen. Nicht mit anderen Angeboten/Rabatten kombinierbar. Nicht in bar ablösbar. Buchung ausschließlich über JUFA Booking Center möglich. Gutscheinnummer: **WLSB092014**

**Buchung & Informationen:** JUFA Booking Center, Tel.: +43 (0) 5/70 83, [bookingcenter@jufa.eu](mailto:bookingcenter@jufa.eu), [www.jufa.eu](http://www.jufa.eu)